
Nr.: 127-XVI./2021

■ Dezernat	I – Finanzen, Zentrales Management & Bildung	26.05.2021
■ Beteiligung	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAL)	
■ Verfasser/-in	Müller. Markus	
■ Telefon		

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	07.07.2021
Kreistag	öffentlich	21.07.2021

Tagesordnungspunkt

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Landkreises Lörrach

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die vorgeschlagene Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft.

Bezug zum Wirtschaftsplan

■ **Klimawirkung:** positiv neutral negativ keine

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

im Erfolgsplan

Aufwand Ertrag einmalig in wiederkehrend

€ €

im Vermögensplan

Ausgabe Einnahme einmalig in wiederkehrend

€ € €

Mittelbereitstellung - in EUR -

im Wirtschaftsplan	2021	2022	2023	2024	ab 2025
erforderlich					
geplant					
nicht geplant					

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan):

Begründung

■ Sachverhalt

Aufgrund der Änderungen der Hauptsatzung des Landkreises Lörrach vom 21.10.2020 (Formulierungen und Wertgrenzen) sowie neuer Regelungen im Eigenbetriebsgesetz und der Eigenbetriebsverordnung ist die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach (EAL) entsprechend anzupassen.

a) Änderungen aufgrund neuer Regelungen für Eigenbetriebe im Eigenbetriebsgesetz (EigBG)

→ Änderungen § 1 Abs. 1

Die neue Regelung in § 12 Abs. 3 EigBG sieht vor, dass in der Betriebssatzung festgelegt sein muss, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) oder auf der Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik (NKHR) erfolgen.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen im EAL erfolgten bisher auf Grundlage des HGB. Diese sollen auch weiterhin auf dieser Grundlage erfolgen. Daher ist nun eine Ergänzung des § 1 Abs. 1 der Betriebssatzung notwendig.

→ Änderungen § 6 Nr. 9

§ 6 Abs. 9 enthielt bislang die Begrifflichkeiten 'Jahresgewinn' und 'Jahresverlust'. Mit der Änderung des EigBG werden als Begrifflichkeiten 'Jahresüberschuss' und 'Jahresfehlbetrag' eingeführt. Mit den neuen gesetzlichen Vorschriften ist eine Umstellung bei der Aufstellung der Wirtschaftsplanung und des Jahresabschlusses durchzuführen. Die Umstellung wird jedoch frühestens mit der Wirtschaftsplanung für das Haushaltsjahr 2022 erfolgen, ggfs. auch erst im Haushaltsjahr 2023 (letztmöglichster Zeitpunkt).

Daher werden für die Übergangszeit in § 6 Abs. 9 beide Begrifflichkeiten aufgenommen. Sobald die Umstellung erfolgt ist, werden die bisherigen Begrifflichkeiten 'Jahresgewinn' und 'Jahresverlust' aus dem Wortlaut bei der nächsten Änderung der Betriebssatzung gestrichen.

b) Änderungen aufgrund geänderter Hauptsatzung

Entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises sind § 9 Abs. 1 und 2 (Anpassung von Formulierungen und Wertgrenzen) sowie § 13 (Anpassung Formulierungen und Zuständigkeiten) der Betriebssatzung zu ändern. Dadurch wird die Betriebssatzung wieder der Hauptsatzung angepasst.

Die Änderungssatzung (siehe Anlage 1) ist textlich auf die wesentlichen Änderungen reduziert. Lediglich die Änderungen zu § 9 Abs. 2 und § 13 sind aufgrund des Umfangs der Änderungen vollständig ausformuliert. In Anlage 2 'Synopsis ALT – NEU' sind die tatsächlichen Änderungen im Gesamtkontext zu den bisherigen Formulierungen wiedergegeben und farblich markiert.

Marion Dammann
Landrätin

Alexander Willi
Dezernent I

Dr. Silke Bienroth
Betriebsleitung

- Anlagen
 - Anlage 1: Änderungssatzung
 - Anlage 2: Synopse ALT-NEU